



2. Beiplan zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lollar Ot. Odenhausen M. 1:1000

5. Änderung gemäß § 13 BBodP

Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.5.1972 wird die Verfahrensgrenze so geändert, daß die Flurstücke 1, 2, 11, 176, 221/27, 220/27, 28, 30, 226/29, 225/29 ganz einbezogen werden. Herausgenommen wurden die Parzellen Nr. 38/1, 38/2 und 37 östlich der Wiesenstraße sowie die Parzellen Nr. 65 und 66 westlich derselben. Die Verfahrensgrenze verläuft dann entlang des Weges Parzelle Nr. 185 bis an das Grundstück Parzelle Nr. 26.

Die Wiesenstraße erhält entgegen der ursprünglichen Planung eine Breite von 5,50 m im nördlichen und eine Breite von 5,00 m im südlichen Bereich. Die Breite der Bornbachstraße wird auf 7,00 m reduziert.

Die Grabenparzelle wird begradigt und bis zur Parzelle Nr. 221/27 verrohrt gemäß dem bestehenden Entwässerungsplan. Ein Geländestreifen von ca. 3,00 m Breite nördlich der Grabenparzelle sowie das Gelände südlich derselben sind nicht überbaubar. Für die Unterhaltung des Grabeneinlaufbauwerkes ist am Ostrand der Parzelle Nr. 221/27 ein Geländestreifen von 5,00 m nicht überbaubar.

Für Garagen ist grundsätzlich eine Baugrenze von 5,00 m zur öffentlichen Straße einzuhalten.

Die Änderung ist in einem Beiplan Nr. 2 dargestellt. Die von der Änderung betroffene Fläche ist im Original mit blauer Farbe begrenzt.

Lollar, den 17. OKT. 1973



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lollar
H. H. H.
 Bürgermeister 1. Beigeordneter

5. Änderung als Satzung beschlossen

Lollar, den 3. APR. 1974



H. H. H.
 Bürgermeister 1. Beigeordneter